

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf

„Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

vom 10.09.2014 / 16.09.2014 / 22.09.2014 / 23.09.2014 / 25.09.2014 / 06.10.2014 / 10.10.2014 / 24.10.2014 / 27.10.2014 und 31.10.2014 sowie die Genehmigung durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 14.11.2014 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2002 (GV. NRW. S. 474) öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 10.12.2014

Der Bürgermeister

gez.

Jochen Walter



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf

„Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bedeutet für die Kommunen eine erhebliche Belastung, insbesondere für den Bereich der Krankenhilfe. Bereits einzelne sehr kostenintensive Krankheitsfälle können einige Kommunen vor schwerwiegende haushaltswirtschaftliche Probleme stellen. Um diese Situationen zu entschärfen und um der erheblichen finanziellen Belastung entgegenzuwirken, treffen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgende Vereinbarung:

§ 1

Solidarfonds

- (1) Zur Bestreitung der Kranken- und Pflegehilfekosten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gründen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf einen Solidarfonds.
- (2) Geschäftsgrundlage der Vereinbarung sind das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I Seite 1074), das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV NW Seite 1087) und der §§ 1 und 23 bis 26 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, GV NW. Seite 190) in den zurzeit gültigen Fassungen. Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, bei einer Änderung dieser gesetzlichen Vorschriften die Vereinbarung an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

§ 2

Zentrale Abrechnungsstelle

Die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Verwaltung des Solidarfonds erfolgen durch die zentrale Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt in Form eines Mandatsverhältnisses gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alternative GkG mit Wirkung für und gegen die jeweils betroffene Kommune. Deren Rechte und Pflichten bleiben als Trägerin der Aufgabe somit unberührt.

§ 3

Abzurechnende Leistungen

- (1) Die Abrechnungsstelle rechnet die Kosten für kassenärztliche Leistungen, kassenzahnärztliche Leistungen und Arzneimittel direkt mit den ärztlichen Verrechnungsstellen beziehungsweise mit den Apotheken gebündelt ab.
- (2) Rechnungen für alle anderen Leistungen der Kranken- und Pflegehilfe (stationäre Behandlung, Pflegeheimaufenthalt, ambulante Pflegekosten, Krankentransportkosten und nicht über Apotheken bezogene Heil-, Hilfs- und Verbandmittel) werden nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Stadt oder Gemeinde ebenfalls von der zentralen Abrechnungsstelle beglichen.
- (3) Auch die Quartalsrechnungen der Krankenkassen für Betreuungskundinnen und Betreuungskunden nach § 264 SGB V, die laufende Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden aus Mitteln des Solidarfonds bestritten.

§ 4

Abschlagszahlungen

- (1) Die Städte und Gemeinden zahlen vierteljährliche Abschläge jeweils bis zum dritten Werktag des Quartals an die Abrechnungsstelle.
- (2) Die Abrechnungsstelle ermittelt die Abschläge für jedes Quartal neu und gibt den Städten und Gemeinden bis spätestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin die Höhe der jeweiligen Forderung bekannt. Die Höhe der Abschläge pro Quartal errechnet sich aus der Anzahl der Kopfpauschalen für die jeweilige Stadt oder Gemeinde am ersten Werktag des Vorquartals. Diese Kopfpauschalen werden jedes Quartal neu aus dem Verhältnis der bisherigen Gesamtkosten für Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf und der Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherten Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf bestimmt.
- (3) Liegen die tatsächlichen Kosten während eines Quartals mehr als zehn Prozent über den errechneten Abschlägen, kann die Abrechnungsstelle zusätzliche Abschläge fordern.

§ 5

Umlage der Personal- und Sachkosten

- (1) Der Aufwand der zentralen Abrechnungsstelle wird auf der Grundlage einer 9/10-Stelle nach Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V VKA) vom 01. Oktober 2005 nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerzahlen auf die einzelnen Städte und Gemeinden umgerechnet. Basis für die Abrechnung ist das Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Umlage für die Personal- und Sachkosten ist vierteljährlich mit den Abschlägen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf bezüglich der zentralen Abrechnungsstelle, gültig seit dem 1. April 1995, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

Die Städte und Gemeinden melden der zentralen Abrechnungsstelle als Berechnungsgrundlage für den ersten Abschlag nach dieser Vereinbarung bis zum 20. Oktober 2014 sämtliche Krankenhilfekosten für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. September 2014 von ihnen beglichen worden sind. Gleichzeitig ist auch die Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatkrankenversicherter Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Stichtag 30. September 2014 anzugeben.

§ 8

Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

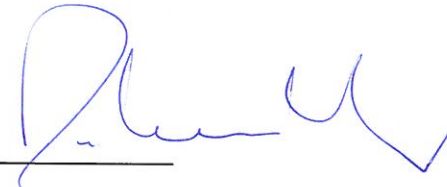
§ 9

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Stadt Ahlen

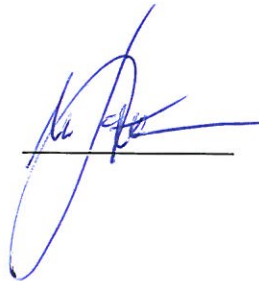


31.10.2014 

Datum

Stadt Beckum




10.10.14 

Datum

Gemeinde Beelen



06.10.14 

Datum

Stadt Drensteinfurt



10.09.14 

Datum

Stadt Ennigerloh



10.09.14

Datum

B. [Signature]

Gemeinde Everswinkel



25.9.2014

Datum

[Signature]

Stadt Oelde



23.09.2014

Datum

1 Mon

Gemeinde Ostbevern



10.09.2014

Datum

LV.
Rechtsanwalt [Signature]
Reg. Vertreter

Stadt Sassenberg



27.10.2014

Datum

A. [Signature]

Stadt Sendenhorst

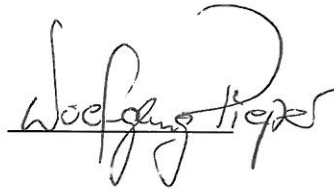


22.9.2014 

Datum

Stadt Telgte

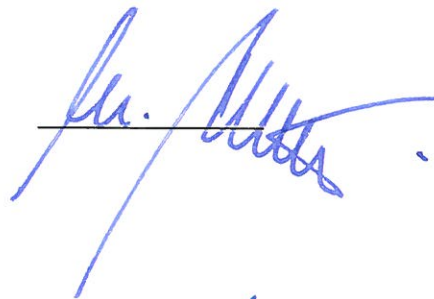


10.09.2014 

Datum

Gemeinde Wadersloh



10.9.14 

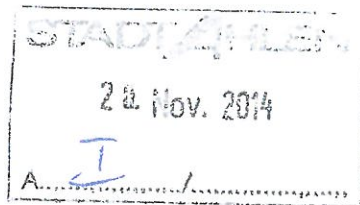
Datum

Stadt Warendorf



24.10.14 

Datum



**Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde**

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
59225 Ahlen

Kreishaus Warendorf Waldenburger Straße 2			
Amt Kämmerei - Kommunalaufsicht -			
Aktenzeichen 25 14 04/01-13			
Auskunft erteilt: Frau Tenbrock			Zimmer C1.86
FAX 0 25 81-53 2098	Vorwahl-Nr. 0 25 81	Zentrale 5 30	Durchwahl 53-20 11
Sprechzeiten: 8.30 – 12.00 / 14.00 – 16.00, freitags: 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung			

Warendorf, den 14.11.2014

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des
Kreises Warendorf „Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberech-
tigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“**

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 04.11.2014 sowie ergänzender Schriftwechsel

Sehr geehrter Herr Ruhmüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 04.11.2014 haben Sie mir für alle beteiligten Kommunen die zwischen den Städ-
ten und Gemeinden des Kreises Warendorf abgeschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
„Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber-
leistungsgesetz“ zur Prüfung und mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Im Wesentlichen soll durch die Vereinbarung das Kostenrisiko für die einzelne Kommune aus der
Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für den Bereich der Krankenhilfe kalkulierbar
bleiben. Die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbe-
werberleistungsgesetz und die Verwaltung des sogenannten Solidarfonds soll durch eine zentrale
Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen erfolgen. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt in Form
eines Mandatsverhältnisses gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG) mit Wirkung für und gegen die jeweils betroffene Kommune.

Gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GKG genehmige ich die zwischen den Städten und
Gemeinden des Kreises Warendorf beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Abrech-
nung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsge-
setz“ vom 10.09./ 16.09./ 22.09./ 23.09./ 25.09./ 06.10./ 10.10./ 24.10./ 27.10. und 31.10.2014.

Ich bitte Sie, die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden über dieses Schreiben zu
informieren.

Bankverbindungen der Kreiskasse Warendorf

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 Kto. 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 Kto. 10 000 17
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 Kto. 100 487 100
IBAN: DE31 4126 0006 0100 4871 00
BIC: GENODEM1BEK

Meine Genehmigung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werde ich gem. § 24 Abs. 3 GKG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 46 am 21.11.2014 öffentlich bekannt machen. Entsprechende Belegexemplare werde ich Ihnen zukommen lassen. Auf die Beachtung der Vorschriften des § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG weise ich hin. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

